

Adolf Friedrich III., Mecklenburg-Strelitz, Herzog

Von Gottes Gnaden Wir Adolph Friderich, Hertzog zu Mecklenburg ... Fügen hiemit zu wissen, und thun kund; Welcher gestalt Wir der Nothwendigkeit zu seyn befunden/ denen in Unserm Fürstenthum Ratzeburg eine zeithero eingerissenen Unordnungen, Mißbräuchen und Negligence bey dem Forst- und Jagdwesen/ durch allgemeine Verordnungen möglichster massen zu præcaviren/ und hingegen was zu Regulir- und Erhaltung der Gräntzen und Scheiden/ Vermehrung der Höltzung und Conservation des Wildes nöthig/ zu verfügen ...

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1714?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892781505>

Abstract: Verordnung, das Forst- und Jagdwesen betreffend

Druck Freier  Zugang



24
Von Gottes Gnaden

Nir

Adolph Friderich /

Herzog zu Mecklenburg

Fürst zu Renden / Schwerin

und Rakeburg / auch Grafe zu

Schwerin / der Lande Rostock und

Stargard Herr.

MK-4730. (1)²



25.

Süßen hiemit zu wissen /
und thun kund : Wel-
cher gestalt Wir der
Nothwendigkeit zu seyn befunden /
denen in Unserm Fürstenthum Ra-
beburg eine zeithero eingerissenen
Unordnungen / Mißbräuchen und
Negligence bey dem Forst- und
Jagdwesen / durch allgemeine Ver-
ordnungen möglichster massen zu
præcaviren / und hingegen was zu
Regulir- und Erhaltung der Brän-
ken und Scheiden / Vermehrung
der Hölzung und Conservation
des Wildes nöthig / zu verfügen :
Sol

Solchem nach ordnen und wollen Wir/ daß von Unserm Hoff-Jägermeister/ Forstmeister und Forst-Bedienten eine richtige und gründliche Beschreibung aller und jeder Unserer Forsten und Hölzunge in Unserm Fürstenthum Rakeburg/ ehist verfertigt/ und ihnen darunter von Unsern Beambten und Pensionarien/ eines jeden Orts hülffliche Hand geleistet werden möge; Bey welcher Gelegenheit zu untersuchen / und sich zu informiren/ ob auch wegen der Grängen und Jagden mit denen Benachbahrten einiger Streit obhanden / oder es demnechst zu Irrungen Anlaß geben könnte? Wovon alsdenn zu berichten.

Inmassen dann auch (1.) um allen Streit zu evitiren/ und künfftig desto mehrer Gewisheit zu haben / ums dritte Jahr / zwischen Fastnacht und Johannis / die Grängen der Hölzungen / und sonst bezogen / die alten und jungen Einwohner derrer daran gelegenen Dorffschafften / der künfftigen Wissenschaft halber mit dazu genommen / die alten Gräng-Bäume und Mahl-Steine besichtigt / wovon / als auch nach allen Grängen und Scheiden / die Forst-Bedienten sich auß genaueste erkündigen / und derselben wol bekannt machen sollen.

2. Wann die Grängen ohne Streit / müssen die

A 2

un

Tit. I.
Wegen beschreibung
der Forsten
und Hölzungen.

Tit. II.
Die Grängen
und
Scheiden
betreffend.

unmännlichen Mahle und Zeichen verneuert/ oder wenn Mahl-Bäume umgefallen/ Gräng-Steine verrücket/ oder sonst von denen Gräng-Nachbarn etwas verändert und zu Unserm Nachtheil unternommen worden/ die Forst-Bedienten davon jederzeit pflichtmäßig berichten/ auch dahin sehen/ daß keine Gräng-Bäume beschädiget oder abgehauen/ weniger die Hügel und Steine verändert und verrücket werden.

Tit. III.

Wegen
Heg-Ver-
mehr-und
Erhaltung
der For-
sten/ auch
Ersparung
des Hol-
zes.

Damit das Bau-Eich- und Büchen-Holz nicht abnehme/ sollen (1.) Unsere Beampten und Pensionarien/ nebst denen Unterthanen/ an bequemen Orten und wo es immer thunlich ist/ junge Eichen/ Büchen und Wenden pflanzen und stoßfen/ die Eichen auch so lange stehen lassen/ bis selbige etwas angewachsen/ und ihnen vom Viehe kein sonderlicher Schade zugesüget werden kan/ wornach denn solche weiter in die Hölzungen zu verpflanzen seyn/ und damit von Zeit zu Zeit zu continuiren ist.

Wie dann (2.) insonderheit ein jeder Unterthan/ an denen Orten/wo es immer geschehen kan/ an statt eines demselben angewiesenen Eich- oder Büch-Baums 4. bis 6. junge Eichen- oder Büchen Hester zum Wachsthum wieder befördern/ auch über dis jährlich 6. junge Wenden stoßen/ we-
ni

niger nicht ein jeder junger Bauer Knecht 8. bis 12. junge Eichen á part zu ziehen / bevor Ihm hin- künfftig zu heyrathen verstattet werden soll : Immassen auch die Beambten und Pensionarien, in specie aber die Forst-Bedienten hierauf genau Acht haben/ desfalls jährlich bey jedem Dorffe Un- tersuchung halten/diejenigen so hierinn manquiren/ so gleich gehörigen Orts anmelden / und darinn bey willkührlicher Straffe keine Nachlässigkeit und Connivenz vorgehen lassen sollen.

(3.) Ist darob zu halten / daß mehrere Latten von allerhand Gattung zu gezogen/ und die Der- ter/ wo die junge Hölzung sich dazu anläßt/ geschoz- net werden.

(4.) Die Ellern Hölzung / so denen Unterthanen/ welche nichts bey ihren Höfen haben/ zu über- lassen/ ist in gewisse Hau und Raseln zu legen/ und hernach denen jenigen / welchen etwas von sol- chem Brennholz gebühret/ also anzuweisen / daß es im Wadel nahe an der Erde abgestämmet werde.

(5.) Sollen zu Ausführung des Brennholzes 1. oder 2. gewisse Tage in der Woche genommen wer- den/welche die Holzvoigte mit abzuwarten/dieje- nigen Unterthanen aber / so auffer solchen Ta-
gen

gen sich im Holze betreten lassen / sind als Diebe anzusehen.

(6.) Ist denen Beampten und Pensionarien nicht erlaubt einige Acker vom Holz und Busch zu räumen / bevor sie solches gehörigen Orts angemeldet und darzu Permission erhalten. Und weiln

(7.) insonderheit durch die vielen unnöthigen Gebäude / Thorwege / Hackelwercke / und sonst viel Holz verbrauchet wird ; Als ist hiemit verordnet / daß hinführo einem Vollbauern nicht mehr Bauholz / als er zu einem Hause / Scheure und einem Stall von 3. bis 4. Gebindten / und etwann 8. bis 9. Fuß hoch / von nöthen / gratis abgefølget / das übrige Holz aber bezahlet werden soll. Und ob zwar auch die so genannten Althäuser an denen Orten / wo einige sind / zu conserviren ; So soll dennoch zu denen übrigen kleinen Gebäuden / worinnen andere Leute liegen / ferner kein freyes Holz gegeben werden.

(8.) Denen Hofaten ist kein freyes Bau-Holz als nur zu einer Wohnung / denenjenigen aber welche Ackerbau haben / nöthigen falls noch zu einem kleinen Gebäude zu geben / imgleichen was zu denen bereits vorhandenen Althäusern erfordert wird.

(9.) Hüfenern und Halbhüfenern ist nur ein Haus
und

und Scheure mit einer Abseite zu verstaten / zu
mehreren Gebäuden aber müssen sie das Holz be-
zahlen.

(10.) Die Backöfen sollen mit einem Schaur
von 6. Stendern / welche dazu zu geben / bedeket /
mit Plaggen oder Brosen an denen Orten / wo
selbige zu bekommen / beleget / auch hinführo
nicht mehr nahe an die Zimmer gesezet wer-
den.

(11.) Rutz- und Rade-Holz ist das Nothwendig-
ste nur ums dritte Jahr / denenjenigen welche Hof-
se-Dienste thun / denen andern aber ums vierdte
Jahr zu geben / und auf eingesandte Specificationes
zu reguliren / imgleichen.

(12.) Das nöthige Pfahl-Holz zu Bewehrung
der Hoffstädten ; Es haben aber der Forstmeister
und Holzvoigte dahin aufs fleißigste zu sehen / daß
solches Rutz-Rade-Pfahl-Bau- und dergleichen
ausgewiesenes Holz / insonderheit was zum Bauen
gegeben / innerhalb viertel Jahrs Frist employret
werde / wovon die Holzvoigte jährlich eine Specifi-
cation oder Schein / daß das Holz wirklich ver-
bauet und verbrauchet sey / bey dem Forstmeister /
welcher davon weiter zu berichten hat / einliefern /
auch bey Verlust ihres Dienstes hierinn nicht den
geringsten Unterschleiff gebrauchen sollen. Falls
aber

aber jemand der Unterthanen etwas von derglei-
chen Holze an die Seite gebracht/ist es bey erhal-
tener Nachricht so fort anzumelden/ und solcher
Unterthan mit Gelde oder am Leibe zu straffen.

(13.) Der vorderste Thorweg der Unterthanen
soll nur mittelmäßig gebauet/und keine solche gros-
se Thor-Säulen wie bishero verstattet/ der hin-
terste Thorweg aber/ welcher nur zu vielen Holz-
Diebereyen Gelegenheit gibt/ entweder denen be-
findenden Umständen nach gar abgeschaffet/ oder
nur von 2. Seulen etwann 3. bis 4. Ellen hoch ge-
setzet werden.

(14.) Die Backel- und Gassel- Hölzer/ Pferde-
Krippen/ und Schwein-Tröge müssen die Unter-
thanen billig mäßig bezahlen/ statt der so genann-
ten Kösten- oder Hochzeit-Bäume aber soll ihnen
ein halber Faden Holz gratis, und das übrige so
sie alsdenn benöthiget/ umb Bezahlung gegeben
werden.

(15.) Denen Handwercks Leuten/ ist das zu ih-
rem Handwerk nothwendige Holz/ so weit es zu
entrahten/ gegen billigen Preis/ welcher allemahl
zu setzen/ zu verkauffen.

(16.) Alles Pöll- und Zwick- Holz wird zum Herr-
schaftlichen Gebrauch reserviret/ und soll das Pöll-
Holz/ so viel es thunlich/ mit zum Bau- und Brenn-
holz

holz auf denen Meyerhöfen gebrantchet werden ;
So ist auch

(17.) Zur Conservation und Vermehrung des
Holzes nöthig/ daß alles Anplacken und Behau-
ung der Eichen/ Buchen und Wenden/ auch Rün-
den und Borcken abzuklopffen und abzuscheelen/
imgleichen an und in alte Bäume und Stubben
Feur zu machen/ außs schärfste / wie hiemit ge-
schicht/ inhibiret und auf besündene Fälle ernstlich
bestraffet werde.

(18.) Sollen keine Plaggen unter denen Bäu-
men gehauen / oder ihnen zu nahe geackert / und
dadurch die Wurzeln beschädiget/ auch

(19.) Keine junge Hester zu Zaun- Pfälen ge-
nommen oder Aecker und Wiesen damit be-
fructet/ vielweniger zur Feurung/ Wagen-Deich-
seln / Peitschenstöcken und dergleichen gebräu-
chet werden.

(20.) Die Gärten/ Koppeln und Wiesen/ wel-
che von denen Hoffstädten etwas entfernet liegen/
sind nicht allein statt der Zäume mit Graben zu um-
ziehen/ mit Wenden und Buschwerck zu bestossen/
auch so viel möglich mit lebendigen Hecken zu ver-
sehen. Sondern auch

(21.) Die Wege im Fürstenthum mit Erde/
Sand und Steinen zu bessern / oder da es nicht

B

zu

zu ändern und jung Buschwerck und Bohlen übrig
verhanden ist/ solches dazu anzutweisen.

(22.) Soll alles Voll-Fall- und Lager-Holz wie
bereits schon vorhin erwehnet/ und nur zu ge-
brauchen ist/ mit zum Deputat-Holze genommen/
und gegen einen Faden Klufft-ein und ein halb
Faden Voll-Holz gerechnet und gegeben / doch
aber denen Unterthanen vom Bau-Holz das
Vollholz wie bishero (wiewohl nicht vom Ruck
Holz) gegeben/ das Zwickholz aber / welches die
Holzvoigte bishero gehabt/ mit zum Sämen / o-
der wo es sonst thunlich/ employret und denensel-
ben / um allen Unterschleiff zu præcaviren / davon
nichts gelassen/ mithin

(23.) im Amte Stove/ zu Schlagstorff und an-
derwerts/ wo Torff vorhanden/ so viel es immer
thunlich und die Wende verstattet/ Torff gesto-
chen und gebrand/ auch denen Unterthanen bey
harter Straffe untersaget werden/ keine Bäume
abzukröpfen/ Telgen abzuhauen / und sich der
weichen Hölzung eigenmächtig noch weiter / als
selbige einem jeden von Alters her zu stehet/ zu ge-
brauchen ;

(24.) Sind bey Anweisung des Deputat-Holzes/
welches einem jeden nach bisheriger Observance
und Anweisung der Bestallungen zu geben / alle
82

gehinde/ im Wachsthum stehende und Last-
tragende Bäume außs äußerste zu schonen/ und
dazu vorerst die alten Eichen und Büchen/ voll-
sorig/ windbrüchig und dergleichen/ auch wo die
Bäume zu nahe beyammen stehen/ ungleichen wo
die Hölzung abgelegen und nicht wol zu bewahren
ist/ zu gebrauchen.

Die Anweisung des Holkes soll (1.) im Wadel
vom Anfange des Monats Decembris bis ultimo
Martii geschehen/ und desfalls die Beamten/
Pensionarien, und Unterthanen/ welche Bau- und
ander Holz nöthig haben/ sich vorher in Zeiten
bey Unser Cammer melden/ und die Specificationes
nebst der Länge und Dicke des Holkes übergeben/
außer solcher Zeit aber ist ohne Nothfälle kein
Holz anzunweisen.

(2.) Solcher generalen Anweisung sollen die
Beamten zu Schönberg und Stove in solchen
Plemptern/ im Stift Raseburg aber der Ampts-
Verwalter zu Mechow/ oder wer von Unser
Cammer sonst dazu verordnet wird/ mit bey-
wohnen/ da denn alles Holz/ es sey zu Herr-
schafftlichen oder Baur-Zimmern/ Deputat, oder
verkauftes Holz/ und wie es sonst genannt wer-
den mag/ von denen Beambten und Forstmei-
ster zugleich/ wiewol mit unterschiedenen Sam-
mern/

Tit. IV
Wegen An-
weisung de
Holkes.

mern / respective angeschlagen und ausgewiesen werden muß. Was aber auffer solcher Zeit bey vorkommenden Fällen anzuweisen nöthig / und dazu die Beambten wegen einiger Geschäfte sich nicht abmüßigen können / ist vom Forstmeister zu verrichten.

(3.) Sind die nöthigen Holz-Hammer vor die Beambten und dem Forstmeister also zu verfertigen / daß ein jedes Ambt und Hammer vor andern unterschieden sey.

Und sollen solche Hammer / wann die General-Anweisung im Winter geschehen / hernach zu Raseburg auf der Canselen / in einem Beutel versiegelt hingelegt / und so wol bey der vorkommenden Special-Anweisung dem Forstmeister die Seinigen allemahl extrahret / und von ihm selbige so fort darauf wieder abgegeben / als bey obbesagter Generalen-Anweisung denen Beambten und Forstmeister mehrgedachte Holz-Hammer eingeliefert / auch ferner wie vorgedacht / gehalten werden.

(4.) An Anweisungs Gelde soll dasjenige / was dort gebräuchlich gegeben werden nemlich:

Für einen grossen Baum	6. Schilling.
Für einen kleinen Stamm	3. Schilling.
	Für

Für jedes in die Mast gebrandte	
Haupt-Schwein	6. Schil.
Wovon der Forstmeister von einem	
grossen Baum.	2. (1)
und die Holzvoigte	1.
Vor einen kleinen Stamm	1.
und die Holzvoigte auch	1.
Von Schweinen	2.
und die Holzvoigte	1. Schil.
zu geniessen.	

Das übrige Stamm- und Einbrennungs-Geld aber hat der Forstmeister Unser Cammer richtig zu berechnen.

Wann sich durch den Segen Gottes einige Mast eräuget/ sollen die Beambte/ Forstmeister und Holzvoigte solche an denen Orten/ wo selbige nicht mit im Anschlage ist/ in Zeiten untersuchen/ und davon Unser Cammer berichtet werden/ damit alsdenn zu resolviren/ ob die Mast mit Schweinen zu betreiben/ oder am profitablesten zu verheuren sey :

Weiln die Ziegen in Unserm Fürstenthum Rackeburg sehr zugenommen/ solche aber denen jungen Bäumen und Läden sehr schädlich sind; Als wird hiedurch verordnet/ daß selbige gleich nach Publication dieses Edicts gänglich abgeschaffet/

Tit. V.
Die Mast
betreffend.

Tit. VI.
Wegen der
Ziegen.

und ohne Unsere Special-Concession, einige zu halten / hinführo niemand verstatet werden soll.

Tit. VII.

Die Jagden/Wildbreth und was dem anhängig/betreffend.

(1.) Ist unser gnädigster Wille und ernstlicher Befehl/ daß nicht allein alles Wildbreth zu verbotener Zeit/ nemlich von Fastnacht bis Jacobi/ durchgehends geschonet/ sondern auch kein Wild/ Rehe/ Hasen/ Rephimer/ Schneppen/ 2c. (ohne was jemand Unserer Bedienten zum Deputat ausdrücklich vermachtet) sonder unsern specialen Befehl verkauffet werden solle.

(2.) Wird hiemit inhibiret / daß von Knechten/ Baur Jungen und Hirten noch anderen/ die jungen Hasen und übriges Wild / auch Feder Wildbreth nicht gegriffen und aufgefangen / weniger die Eyer aus denen Nestern genommen werden sollen.

(3.) Soll sich niemand / auffer denen Forstbedienten mit Büchsen / oder Flindten in denen Heiden und Hölzungen betreten lassen/ anderer gestalt ihnen solch Gewehr von denen Forstbedienten abzunehmen ist / und sie über dis dem Befinden nach/ mit willkührlicher Straffe zu belegen sind.

(4.) Ist niemand erlaubet auf dem Felde in Hölzern und Wäldern/ Hunde ohne Knüppel mit sich

117
118
119
120
121
122
123
124
125
126
127
128
129
130
131
132
133
134
135
136
137
138
139
140
141
142
143
144
145
146
147
148
149
150
151
152
153
154
155
156
157
158
159
160
161
162
163
164
165
166
167
168
169
170
171
172
173
174
175
176
177
178
179
180
181
182
183
184
185
186
187
188
189
190
191
192
193
194
195
196
197
198
199
200
201
202
203
204
205
206
207
208
209
210
211
212
213
214
215
216
217
218
219
220
221
222
223
224
225
226
227
228
229
230
231
232
233
234
235
236
237
238
239
240
241
242
243
244
245
246
247
248
249
250
251
252
253
254
255
256
257
258
259
260
261
262
263
264
265
266
267
268
269
270
271
272
273
274
275
276
277
278
279
280
281
282
283
284
285
286
287
288
289
290
291
292
293
294
295
296
297
298
299
300
301
302
303
304
305
306
307
308
309
310
311
312
313
314
315
316
317
318
319
320
321
322
323
324
325
326
327
328
329
330
331
332
333
334
335
336
337
338
339
340
341
342
343
344
345
346
347
348
349
350
351
352
353
354
355
356
357
358
359
360
361
362
363
364
365
366
367
368
369
370
371
372
373
374
375
376
377
378
379
380
381
382
383
384
385
386
387
388
389
390
391
392
393
394
395
396
397
398
399
400
401
402
403
404
405
406
407
408
409
410
411
412
413
414
415
416
417
418
419
420
421
422
423
424
425
426
427
428
429
430
431
432
433
434
435
436
437
438
439
440
441
442
443
444
445
446
447
448
449
450
451
452
453
454
455
456
457
458
459
460
461
462
463
464
465
466
467
468
469
470
471
472
473
474
475
476
477
478
479
480
481
482
483
484
485
486
487
488
489
490
491
492
493
494
495
496
497
498
499
500
501
502
503
504
505
506
507
508
509
510
511
512
513
514
515
516
517
518
519
520
521
522
523
524
525
526
527
528
529
530
531
532
533
534
535
536
537
538
539
540
541
542
543
544
545
546
547
548
549
550
551
552
553
554
555
556
557
558
559
560
561
562
563
564
565
566
567
568
569
570
571
572
573
574
575
576
577
578
579
580
581
582
583
584
585
586
587
588
589
590
591
592
593
594
595
596
597
598
599
600
601
602
603
604
605
606
607
608
609
610
611
612
613
614
615
616
617
618
619
620
621
622
623
624
625
626
627
628
629
630
631
632
633
634
635
636
637
638
639
640
641
642
643
644
645
646
647
648
649
650
651
652
653
654
655
656
657
658
659
660
661
662
663
664
665
666
667
668
669
670
671
672
673
674
675
676
677
678
679
680
681
682
683
684
685
686
687
688
689
690
691
692
693
694
695
696
697
698
699
700
701
702
703
704
705
706
707
708
709
710
711
712
713
714
715
716
717
718
719
720
721
722
723
724
725
726
727
728
729
730
731
732
733
734
735
736
737
738
739
740
741
742
743
744
745
746
747
748
749
750
751
752
753
754
755
756
757
758
759
760
761
762
763
764
765
766
767
768
769
770
771
772
773
774
775
776
777
778
779
780
781
782
783
784
785
786
787
788
789
790
791
792
793
794
795
796
797
798
799
800
801
802
803
804
805
806
807
808
809
810
811
812
813
814
815
816
817
818
819
820
821
822
823
824
825
826
827
828
829
830
831
832
833
834
835
836
837
838
839
840
841
842
843
844
845
846
847
848
849
850
851
852
853
854
855
856
857
858
859
860
861
862
863
864
865
866
867
868
869
870
871
872
873
874
875
876
877
878
879
880
881
882
883
884
885
886
887
888
889
890
891
892
893
894
895
896
897
898
899
900
901
902
903
904
905
906
907
908
909
910
911
912
913
914
915
916
917
918
919
920
921
922
923
924
925
926
927
928
929
930
931
932
933
934
935
936
937
938
939
940
941
942
943
944
945
946
947
948
949
950
951
952
953
954
955
956
957
958
959
960
961
962
963
964
965
966
967
968
969
970
971
972
973
974
975
976
977
978
979
980
981
982
983
984
985
986
987
988
989
990
991
992
993
994
995
996
997
998
999
1000

sich zu führen/ widrigen falls solche Hunde von denen Forstbedienten so gleich tod geschossen/ auch über dis 12. §. Straffe und 4. §. dem Forstbedienten gegeben werden soll.

Die Haus- Wirthhe aber so bey ihren Höfen grosse Räckels/ auch Schäffer und Hirten/ welche kleine Hunde und Köters nöthig haben und gebrauchen/ müssen ihnen Zwerg- Knippel/ davon die Längsten eine und die Kleinsten drey viertel Ellen lang sind/ anhängen.

(5.) Hat Unser Forstmeister die Gräng- Jagden jährlich und zu rechter Zeit zu beziehen/ und das alsdenn geschossene Wild zu berechnen.

(6.) Soll Unserm Forstmeister/ Holzwögten/ auch andern/ welche schädliche Raub- Thiere und Vögel in dem Unsrigen erweislich geschossen/ oder gefangen

Für einen Luchs

2. Athl.

Für einen Stein-Adler oder

Gang-Ähre

12. Schil.

Fischahr

8.

Falcken

8.

Weibe

4.

gegeben werden.

Weilen

Weilten die Holzdieberey in Unserm Fürstenthum Rakeburg je länger je mehr einzureissen beginnet; So verordnen Wir Krafft dieses hiemit: Das 1. von Fremden Holz-Dieben aus andern Städten oder Dörffern

Für eine Eiche 10. Rthl.

Büche 6.

Für ein Eichhester so Mast trägt 5.

Für ein Büchhester daraus Arzemes Helfften zu machen 2.

Für kleine Eichenhester eines Arzemes dick 2.

Für ein klein Büchenhester 1.

Von Unsern Unterthanen aber die Helffte/ wann sie des Diebstalls gnugsam überführet/ oder auf frischer That betroffen/ an Straffe gefordert und bengetrieben/ das gestohlene Holz restituiert/ auch Unsere Unterthanen welche Unvermögend sind/ das erste mahl mit schwerer Arbeit in der Karre/ demnechst aber mit empfindlicher und gar schimpfflicher Leibes Straffe angesehen werden sollen: Gestalt denn die Holzvoigte bey Verlust ihrer Dienste disfalls scharffe Aussicht haben/ und so bald sie jemand bey dem Holzstehlen antreffen/ das Holz gleich taxiren und dem Forstmeis

111133

meister anmelden müssen / damit die Holz-Brü-
che ohne Verzug exigiret und berechnet werden
können.

(2.) Wer einen Holz-Dieb anzeigt / soll den
vierten Theil der Straffe / oder nach Proportion des
Delicti eine Vergeltung genieffen / wer solches aber
verschweiget / die halbe Straffe selbst erlegen.

(3.) Soll der Schulke eines jeden Orts inson-
derheit auf solche Holz Diebereyen mit Acht ha-
ben / die Unterthanen abmahnen / und die Ver-
brecher dem Forstmeister / oder nechstgelegenen
Holzvoigten anmelden / auch wo er selbst hierinn
attrapiret oder überführet wird / die gesetzte
Straffe doppelt erlegen. Falls aber derselbe
nebst der Dorffschafft hierinn einige Connivenz
oder Nachlässigkeit vorgehen lassen / und den
Dieb nicht ausmachen wird / muß die gan-
ze Gemeine für das gestohlene Holz die Erstat-
tung thun.

(4.) Sollen keine Stell-Rademacher und der-
gleichen Leute / von denen Unterthanen einig Ei-
chen- und Büchen-Holz oder Bäume kaufen ;
Und ob zwar denen Unterthanen zu concediren
ist / das ihnen wirklich angewiesene Rade Holz
denen Stell- und Rademachern zum Behueß ih-
rer Rade zu überlassen / so ist doch das Arbeits
Lohn

Lohn nicht mit auf solch Holz anzuschlagen / sondern es müssen solches die Unterthanen vor sich selbst bezahlen.

Damit nun diese Unsere Forst-Ordnung zu männiglicher Notice gelange / und sich demnechst niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen habe ; Wollen wir / daß Unsere Regierung zu Rakeburg / solche im Fürstenthum publiciren / und insonderheit Unserm jetzigen und künftigen Forstmeister / Forstern / und Holzvoigten bekannt machen / und dieselbe dahinerinnern / daß sie darob nach ihren Enden und Pflichten schuldigst halten / niemand der dagegen handelt / ohne Consideration der Person übersehen / sondern die Contravenienten jederzeit pflichtmäßig anzeigen / oder die schärfste Ahndung und Verlust ihrer Dienste ohnfehlbarh gewärtigen sollen : Unsere Beamten und Pensionarien sollen auch nach ihren Enden und Pflichten über die Hölzung / jeder in seinem Amte und Voigten / die Neben-Aufsicht mit haben / und alles / was von jemand wider diese Unsere Verordnung unternommen und verübet werden möchte / getreulich denunciiren / und hingegen von denen dictirten Straff-Gefällen nach proportion der Straffe etwas genießen / anderer gestalt aber / wenn sie zu einigen Excessen stillschweiz

schweigen / und selbige ohnangemeldet conni-
vendo geschehen lassen / als Complices delicti an-
gesehen / und mit willkührlicher Straffe bele-
get werden. Wornach sich ein jeder zu achten.
Uhrkundlich haben Wir dieses eigenhändig un-
terschrieben / und mit Unserm Fürstlichen Insiegel
bestärcken lassen. Datum Strelis den 28. Maji
Anno 1714.

Adolph Friderich



... Anno 1714

Christoph Adelung



nicht mit auf solch Holz anzuschlagen/ son-
es müssen solches die Unterthanen vor sich
bezahlen.

Damit nun diese Unsere Forst-Ordnung zu
niglicher Notice gelange/ und sich demnechst
and mit der Unwissenheit zu entschuldigen
; Wollen wir / daß Unsere Regierung zu
eburg / solche im Fürstenthum publiciren /
insonderheit Unserm jetzigen und künftigen
tmeister/ Forstern/ und Holzvoigten bekannt
ben/ und dieselbe dahinerinnern / daß sie darob
ihren Enden und Pflichten schuldigst halten/
and der dagegen handelt/ ohne Consideration
Person übersehen/ sondern die Contravenienten
zeit pflichtmäßig anzeigen/ oder die schärfste
dung und Verlust ihrer Dienste ohnfehl-
gewärtigen sollen : Unsere Beamten und
onarien sollen auch nach ihren Enden und
hten über die Hölzung/ jeder in seinem Amte
Voigten / die Neben-Aufsicht mit haben/
alles/ was von jemand wider diese Unsere
ordnung unternommen und verübet wer-
möchte / getreulich denunciiren / und hinge-
von denen dictirten Straff-Gefällen nach
ortion der Straffe etwas genießen / anderer
st aber / wenn sie zu einigen Excessen still-
schweiz

